



Sing- und Musikschule der Stadt Arzberg

Anmeldung für das Schuljahr **2019 / 2020**

Schüler/in:	
Name:Vorname: Geburtsdatum:	
Gesetzlicher Vertreter:	
Name:Vorname: Tel.:	
Anschrift:	
Die Anmeldung erfolgt für:	
Musikalische Früherziehung (für 4- bis 6-jährige Kinder) Musikalische Grundausbildung (für 6- bis 8-jährige Kinder)	<input type="checkbox"/> Gruppenunterricht (60 Min) (Gruppe unter 6 Kindern Unterrichtsdauer 45 Minuten) <input type="checkbox"/> Gruppenunterricht (45 Min)
Ballettunterricht	<input type="checkbox"/> Gruppenunterricht 5er bis 8er Gruppe 60 Minuten / 4er Gruppe 45 Minuten
Gesangsunterricht	<input type="checkbox"/> Einzelunterricht (45 Min) <input type="checkbox"/> 2er- Gruppe (45 Min)
Instrumentalunterricht in den ersten beiden Unterrichtsjahren wird der Einzelunterricht nur mit 30 Minuten erteilt	Instrument: <input type="checkbox"/> Einzelunterricht (45 Min) <input type="checkbox"/> Einzelunterricht (30 Min) <input type="checkbox"/> 2er- Gruppe <input type="checkbox"/> ab 3er- Gruppe
Ensembleunterricht	<input type="checkbox"/> (gewünschtes Ensemble)
Singklasse	<input type="checkbox"/> Gruppenunterricht (45 Min - ab 6er Gruppe)
Percussionklasse	<input type="checkbox"/> Gruppenunterricht (45 Min - ab 6er Gruppe)
Antrag auf Gebührenermäßigung und Leihinstrument auf der Rückseite Bitte für die Einzugsermächtigung das Formular der Stadt Arzberg benutzen	
Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Anerkennung der Schul- und Gebührenordnung der Städt. Sing- und Musikschule Arzberg. Bitte beachten: Mit meiner Unterschrift bestätige ich zusätzlich folgende Einverständniserklärung: Fotos die von Schülerinnen und Schülern bei Konzerten, Proben und im Unterricht gemacht werden dürfen für Werbung und Information im Rahmen der Musikschularbeit verwendet werden	
<u>Schüler und Schülerinnen ab 16 Jahren müssen diese Erklärung mit ihrer Unterschrift zusätzlich bestätigen!</u>	
..... Ort und Datum Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
..... Unterschrift Schüler/innen ab 16 Jahren	
Wird von der Schulleitung ausgefüllt: Ermäßigung: Unterrichtsgebühr:	

0 **Leihinstrument**
(Mietgebühren für Musikinstrumente siehe § 5 der Gebührensatzung)

0 **Antrag auf Gebührenermäßigung gemäß § 6 der Gebührensatzung**

Alle möglichen Ermäßigungen werden von der Schulleitung ermittelt
Zu der Ermittlung der Ermäßigung werden nur die Hauptfächer im Instrumentalunterricht herangezogen. Ermäßigungen werden nur Schülern mit Hauptwohnsitz in Arzberg gewährt.
Folgende Familienmitglieder nehmen noch außer dem o. g. Schüler am Unterricht der Musikschule teil:

Name:

Name:

Name:

0 **Begabtenermäßigung (gesondert schriftlich bei der Stadtverwaltung beantragen)**

Bei besonderen musikalischen Leistungen eines Schülers, die im Unterricht und bei der Mitwirkung in Ensembles nachgewiesen werden, kann in Abstimmung mit Schulleitung und 1. Bürgermeister eine Gebührenermäßigung bis zu 50% gewährt werden.

0 **Sozialermäßigung (gesondert schriftlich bei der Stadtverwaltung beantragen)**

Der Erhalt von Leistungen nach SGB II (Teilhabe und Bildung) geht einer Sozialermäßigung der Stadt Arzberg zwingend vor. Eine darüberhinausgehende Sozialermäßigung kann auf Antrag bei außergewöhnlichen persönlichen Belastungen, die nicht von der bundesgesetzlichen Regelung des SGB II erfasst sind, gewährt werden.
Über den Erhalt und die Höhe der Ermäßigung entscheidet die Stadt Arzberg nach Vorlage entsprechender Nachweise.

Gebühren bei Ausscheiden während des Unterrichtsjahres § 7 der Gebührensatzung

Während des Schuljahres kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Monatsgebühr wird bis zum Ende des Austrittsmonats erhoben. Erfolgt der Austritt ohne Zustimmung der Stadt Arzberg, so ist die volle Jahresgebühr zu zahlen.

Gebühren bei Eintritt während des Unterrichtsjahres § 8 der Gebührensatzung

Bei Eintritt während des laufenden Unterrichtsjahres ist die Monatsgebühr ab Beginn des Eintrittsmonat zu zahlen.

Befreiung von der Entgeltspflicht § 9 der Gebührensatzung

- (1) Unterricht, der durch ein Verschulden des Schülers ausgefallen ist, wird nicht nachgegeben.
Außer im Fall der Absätze 2 und 3 erfolgt auch keine Gebührenerstattung.
- (2) Kann ein Schüler wegen Krankheit, Kur oder Erholungsaufenthalt mindestens vier Wochen am Unterricht nicht teilnehmen, so wird er auf Antrag für diesen Zeitraum von der Gebührenzahlung befreit, soweit der Unterricht nicht nachgeholt wird.
- (3) Fällt durch Krankheit, Kur oder Erholungsaufenthalt, Fortbildung oder anderer dienstlicher Verpflichtungen von Lehrkräften der Unterricht mindestens 4 Wochen aus, so sind auf Antrag die entsprechenden Gebühren für diesen Zeitraum spätestens am Schuljahresende zurückzuerstatten, soweit der Unterricht nicht nachgeholt wird.

Bemerkungen (gewünschte Unterrichtstage, Unterrichtszeit, usw.) :

.....